



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 27. Juni 1966

Teil II Nr. 63

Tag	Inhalt	Seite
26. 5. 66	Verordnung über die Versorgungsinspektionen	401
31. 5. 66	Siebente Durchführungsbestimmung zur Approbationsordnung für Ärzte	403
10. 6. 66	Anordnung über die Registrierung von Kooperationsgemeinschaften und die Verleihung der Rechtsfähigkeit	403
15. 6. 66	Preisverordnung Nr. 3001/7. — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütefransporttarife —	404

Verordnung über die Versorgungsinspektionen.

Vom 26. Mai 1966

Zur Sicherung einer ständigen Übersicht über die Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern und zur Sicherung einer rechtzeitigen Einflußnahme auf die Lösung der Versorgungsaufgaben durch die dafür verantwortlichen Organe und Betriebe wird folgendes verordnet:

§ 1 Bildung und Stellung

(1) Mit Wirkung vom 1. Juni 1966 werden die Versorgungsinspektion beim Ministerium für Handel und Versorgung und die Versorgungsinspektionen bei den Räten der Bezirke

gebildet.

(2) Die Versorgungsinspektion des Ministeriums für Handel und Versorgung untersteht dem Staatssekretär für Versorgung. Die Versorgungsinspektionen der Räte der Bezirke unterstehen dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung.

Aufgaben und Arbeitsweise

§ 2

(1) Die Versorgungsinspektionen haben nach den Festlegungen des Ministers für Handel und Versorgung zu kontrollieren, daß auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes, der Beschlüsse des Ministerrates und unter Beachtung der in den Bilanzen getroffenen Festlegungen die Versorgungsaufgaben durch die dafür verantwortlichen Wirtschaftsorgane und Betriebe gelöst werden.

(2) Die Versorgungsinspektionen haben einen ständigen Überblick über die Schwerpunkte in der Entwicklung der Versorgungslage zu sichern und Störungen in der Versorgung so rechtzeitig zu erkennen und aufzudecken, daß Maßnahmen zu ihrer Verhinderung bzw. Beseitigung von den verantwortlichen Organen eingeleitet werden können.

(3) Die Versorgungsinspektionen der Räte der Bezirke haben außerdem entsprechend den Festlegungen der Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Handel und Versorgung die Durchführung örtlicher Versorgungsaufgaben zu kontrollieren und örtliche Versorgungsübersichten auszuarbeiten.

(4) Entsprechend den sich jeweils ergebenden Schwerpunkten erstrecken sich die Kontroll- und Informationsaufgaben der Versorgungsinspektionen auf Versorgungsfragen, die bei der Sortiments-, qualitäts-, termin- und mengengerechten Planung und vertraglichen Bindung und Realisierung der Warenfonds auftreten

- in der Materialwirtschaft einschließlich bei der Einhaltung der Normative über die Vorratsbildung und Bestandshaltung im Handel,
- im Produktionsablauf der Produktion von Konsumgütern und der Landwirtschaft,
- beim Import von Konsumgütern,
- bei der Erfüllung der Versorgungsaufgaben durch den Binnenhandel,
- beim Transport von Konsumgütern.

§ 3

(1) Die Versorgungsinspektionen unterstützen durch ihre Tätigkeit die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie Betriebe bei der Lösung ihrer Versorgungsaufgaben. Damit wird die Verantwortung der genannten Organe und Betriebe für die Sicherung einer eigenen Übersicht, für die Kontrolle der Durchführung ihrer Versorgungsaufgaben sowie für die Festlegung der notwendigen Maßnahmen nicht eingeschränkt.

(2) Die Versorgungsinspektionen verwirklichen durch die Zusammenarbeit mit

- dem Ministerium für Materialwirtschaft und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,
- den Kontroll-, Dispatcher- und sonstigen Informationsorganen der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie Betriebe auf dem Gebiet der Versorgung der Bevölkerung,